



Verhaltenskodex für Lieferanten



Verhaltenskodex für Lieferanten

Die Micro-Epsilon Gruppe ist einer der weltweit führenden Hersteller von präzisen Sensoren, Messsystemen und Elektronikkomponenten. Micro-Epsilon entwickelt Produkte, die Qualität und Effizienz steigern, Ressourcen schonen und so einen Mehrwert für unsere Kunden und die Gesellschaft bieten. Der Erfolg beruht maßgeblich auf einer vertrauensvollen und langfristigen Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern und Mitarbeitern.

Wir stehen für Qualität und innovative Technologien und sind uns darüber hinaus unserer sozialen Verantwortung bewusst. Als verantwortungsvolles Industrieunternehmen wirtschaften wir nachhaltig, umweltverträglich, ressourcenschonend und kommunizieren transparent. Micro-Epsilon handelt nach ethischen und moralischen Grundsätzen. Hiermit erfüllen wir die Erwartung der Gesellschaft und die Anforderungen unserer Kunden. Micro-Epsilon erwartet die Einhaltung dieser Grundsätze auch von seinen Lieferanten.

Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist es erforderlich, sich an die jeweils anwendbaren Gesetze und Vorschriften auf nationaler und internationaler Ebene zu halten und die Anforderungen des vorliegenden Verhaltenskodex zu erfüllen. Der vorliegende Verhaltenskodex für Lieferanten spiegelt die Grundsätze des Micro-Epsilon Code of Conduct wider, der auf den Vorgaben des Code of Conduct der Responsible Business Alliance (RBA) beruht. Dieser setzt Standards entlang der Lieferkette der Elektronikbranche oder in Branchen, in denen Elektronik eine Kernkomponente darstellt, damit die Lieferkette sicher ist, Arbeitskräfte mit Respekt und Würde behandelt werden und die Geschäftstätigkeit in einer ökologisch und ethisch verantwortungsvollen Art und Weise ausgeübt wird.

Lieferanten und/oder Vertragsunternehmen von Micro-Epsilon verhalten sich gemäß der folgenden Grundsätze:

Ortenburg, April 2023

Geschäftsführung, MICRO-EPSILON Messtechnik GmbH & Co. KG



Prof. Dr. Martin Sellen

Geschäftsführer
Produktion / Entwicklung



Dr. Thomas Wißpeintner

Geschäftsführer
Vertrieb / Marketing / Finanzen



Dr. Alexander Wißpeintner

Geschäftsführer
Informationstechnologie / Softwareentwicklung

A Arbeit und Soziale Verantwortung

1. Freie Wahl der Beschäftigung

Jede Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit ist untersagt. Keine Person darf gegen ihren Willen beschäftigt oder in ihrer Bewegungsfreiheit unangemessen eingeschränkt werden. Die Beschäftigung und deren Bedingungen müssen in einem schriftlichen Arbeitsvertrag festgehalten werden, der mindestens den am Beschäftigungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

2. Junge Arbeitskräfte

Die Beschäftigung von Personen unter 15 Jahren oder – in den Ländern, die der Ausnahme für Entwicklungsländer in Bezug auf das Übereinkommen 138 der ILO unterliegen – unter 14 Jahren ist verboten. Junge Arbeitskräfte unter 18 Jahren dürfen keine gefährlichen Arbeiten ausführen, die ihre Gesundheit und Sicherheit gefährden könnten. Auszubildende und Studierende sind angemessen zu unterstützen und entsprechend den zugelassenen Ausbildungsprogrammen zu schulen.

3. Entlohnung, Arbeitszeit

Die Entlohnung hat gemäß der geltenden gesetzlichen Bestimmungen unter Einhaltung der Gesetze zum Mindestlohn, zur Arbeitszeit und zu gesetzlich festgelegten Sozialleistungen zu erfolgen. Die Arbeitszeit darf die gesetzlich geltende maximale Stundenzahl nicht überschreiten und sollte – abgesehen von Notfällen – nicht mehr als 60 Stunden pro Woche betragen.

4. Menschenwürdige Behandlung

Die persönliche Würde, die Privatsphäre und Rechte jedes Einzelnen sind zu respektieren. Die Anwendung von körperlicher, sexueller, mentaler oder psychischer Bedrohung oder Gewalt ist nicht zulässig. Keine Person darf aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, sexuellen Orientierung, religiösen oder politischen Überzeugung, Behinderung, Schwangerschaft oder aufgrund ihres Alters, Geschlechts oder Familienstandes belästigt oder benachteiligt werden.

5. Vereinigungsfreiheit

Das Recht der Beschäftigten ist zu respektieren, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen Gewerkschaften zu gründen oder Gewerkschaften ihrer Wahl beizutreten, Tarifverhandlungen zu führen und friedliche Versammlungen durchzuführen, ebenso wie das Recht, sich von diesen Aktivitäten fernzuhalten.

B Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

1. Sicherheit am Arbeitsplatz

Das Arbeitsumfeld für Beschäftigte muss den gesetzlichen Regelungen und den geltenden Standards hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen, um die Gesundheit der Beschäftigten zu fördern und Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden. Potentielle Risiken sind regelmäßig zu bewerten und geeignete Maßnahmen zur deren Vermeidung sind einzuleiten, insbesondere im Hinblick auf Gefahren durch chemische oder biologische Stoffe, elektrischen Strom und andere Energiequellen sowie die Maschinensicherheit und den Brandschutz. Geeignete Schutzeinrichtungen sind auf aktuellem Stand zu halten.

Den Beschäftigten ist geeignete, persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.

2. Notfallvorsorge

Potenzielle Notfallsituationen und -ereignisse sind zu ermitteln und zu bewerten. Ihre Auswirkungen sind durch die Einführung von Notfallplänen und Verfahren zur Reaktion auf Notfälle zu minimieren. Notfallpläne sollten auch geeignete Brandmeldeanlagen und Ausrüstung zur Brandbekämpfung, die Anzeige von Fluchtwegen sowie die regelmäßige Durchführung von Notfallübungen umfassen.

3. Sanitäreinrichtungen, Versorgung

Den Beschäftigten sind jederzeit verfügbare, saubere Sanitäreinrichtungen und Trinkwasser bereitzustellen. Es muss die Möglichkeit zur Zubereitung, Aufbewahrung und Einnahme von Mahlzeiten gegeben sein.

4. Mitteilungen und Schulungen

Den Beschäftigten sind angemessene Informationen zu Gesundheit und Arbeitssicherheit zur Verfügung zu stellen. Regelmäßige Schulungen in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sind durchzuführen.

C Umwelt

1. Umweltgenehmigungen und Berichtswesen

Die gesetzlichen Regelungen und internationalen Standards und Normen des Umweltschutzes sind einzuhalten, um negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt bei der Entwicklung, der Herstellung, der Nutzungsphase der Produkte und danach zu vermeiden. Die dazu erforderlichen Genehmigungen sind einzuholen, vorgeschriebene Registrierungen sind vorzunehmen und behördliche Vorgaben sind einzuhalten.

2. Vermeidung von Umweltverschmutzung

Zur Vermeidung von Gefahren für Mensch und Umwelt sind schädliche Emissionen und die Einleitung von Schadstoffen in die Luft, in Gewässer oder den Boden zu vermeiden oder durch verbesserte Anlagen oder Prozesse oder bereits an der Quelle zu verringern. Gefährliche Stoffe oder andere umweltgefährdende Materialien, Abfälle, und Abwässer und Luftemissionen sind gemäß den gesetzlichen Regelungen und internationaler Standards zu behandeln, zu entsorgen oder dem Recycling zuzuführen.

3. Einschränkungen bei Produktinhaltsstoffen

Die geltenden Gesetze, Regelungen und Kundenvorgaben hinsichtlich des Verbots oder der Beschränkung spezifischer Substanzen in Produkten oder beim Fertigungsprozess sind einzuhalten, einschließlich der Kennzeichnungspflicht für das Recycling und die Entsorgung.

4. Ressourcenverbrauch

Natürliche Ressourcen wie z. B. Wasser, fossile Brennstoffe, Mineralien und Produkte aus Urwäldern sind möglichst zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen nachhaltig zu verwenden. Zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen sind Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen zu minimieren.

D Ethik

1. Geschäftsintegrität

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Die nationalen und internationalen Normen und Gesetze sind einzuhalten und insbesondere die Regelungen zum Kartell- und Wettbewerbsrecht sind zu beachten. Alle Geschäftsabläufe sollten transparent sein und in den Geschäftsbüchern und Unterlagen korrekt widerspiegelt werden.

2. Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche

Beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung, Diebstahl und Unterschlagung ist eine Null-Toleranz-Politik zu verfolgen. Bestechungsgelder oder sonstige Mittel zur Erlangung eines unzulässigen oder unangebrachten Vorteils dürfen weder versprochen, angeboten, genehmigt, gezahlt/angewendet oder angenommen werden. Dieses Verbot bezieht sich auch auf das Versprechen, das Angebot, die Genehmigung, die Gewährung oder Annahme unangemessener geldwerter Zuwendungen, sowohl direkt als auch indirekt durch Dritte, mit dem Ziel, ein Geschäft zu erhalten oder aufrechtzuerhalten, ein Geschäft an eine Person zu vermitteln oder anderweitig einen unzulässigen Vorteil zu erlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, jede Tätigkeit oder Situation zu vermeiden, die zu einem Konflikt zwischen den privaten Interessen eines Mitarbeiters von Micro-Epsilon oder des Lieferanten und den geschäftlichen Interessen von Micro-Epsilon führen könnte. Der Lieferant beteiligt sich nicht an Aktivitäten zur Geldwäsche und hält die einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäschrprävention ein.

3. Datenschutz, Geistiges Eigentum

Der Schutz von vertraulichen Informationen der Geschäftspartner, einschließlich Lieferanten, Kunden oder Kooperationspartnern, sowie von personenbezogenen Daten ist sicherzustellen. Bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von vertraulichen Informationen und persönlichen Daten sind die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kunden- und Lieferanteninformationen geschützt sind.

4. Verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien

Es müssen angemessene Anstrengungen unternommen werden, dass der Einsatz von sog. Konfliktmineralien (u.a. Tantal, Zinn, Wolfram, Gold, Kobalt) und deren Beschaffung entlang der Lieferkette bis zur Quelle in Übereinstimmung mit den „Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High Risk Areas“ der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder gleichwertiger und anerkannter Richtlinien erfolgt.

5. Exportkontrolle und Embargo

Die jeweils anwendbaren zollrechtlichen Bestimmungen für Import- und Exportgeschäfte sind zu prüfen und einzuhalten, insbesondere im Hinblick auf länder- und personenbezogene

Sanktionslisten, Embargomaßnahmen und anderer Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, die den Verkehr von Waren, Technologien und Zahlungen kontrollieren.

Einhaltung des Verhaltenskodexes für Lieferanten

Die Bestimmungen dieses Verhaltenskodexes für Lieferanten gelten als wesentliche Voraussetzung für eine Geschäftsbeziehung zwischen Micro-Epsilon und dem Lieferanten. Der Lieferant unterstützt Micro-Epsilon bei der Umsetzung gesetzlich vorgeschriebener und anderer Sorgfaltspflichten-Prozesse durch Beteiligung an zugehörigen Aktivitäten (z. B. Selbstauskunft).

Der Lieferant ist angehalten, sich mit den Geschäftspraktiken seiner Zulieferer, Unterauftragnehmer und seiner anderen Geschäftspartner vertraut zu machen und darauf hinzuwirken, dass seine Zulieferer, Unterauftragnehmer und Geschäftspartner diesen Verhaltenskodex für Lieferanten oder vergleichbare Wertesysteme einhalten.

Hinweisen zu Fehlverhalten oder Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Verhaltenskodexes ist nachzugehen. Micro-Epsilon hat dazu einen Meldekanal auch für Dritte eingerichtet, über den Mitarbeiter des Lieferanten ohne Angst vor Sanktionen mögliche Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex oder ihnen bekannt gewordene Rechtsverletzungen, Gesetzes- oder Richtlinienverstöße melden können.

Hierfür steht die zentrale E-Mail-Adresse compliance@micro-epsilon.de zur Verfügung, die ausschließlich an die Rechtsabteilung von Micro-Epsilon gerichtet ist. Alle Angaben, die über diese zentrale E-Mail-Adresse eingehen, werden strikt vertraulich behandelt.

Mit der Annahme eines Auftrages von Micro-Epsilon bestätigt der Lieferant den vorliegenden Verhaltenskodex für Lieferanten einzuhalten und anzuwenden.

Micro-Epsilon behält sich das Recht vor, die Einhaltung des Verhaltenskodexes beim Lieferanten in angemessener Weise zu überprüfen und bei Abweichungen weitere Maßnahmen in Abstimmung mit dem Lieferanten einzuleiten. Fragen in Bezug auf diesen Verhaltenskodex für Lieferanten können an die vorstehend genannte E-Mail-Adresse oder den zuständigen Einkäufer gerichtet werden, wo sie respektvoll und vertraulich erörtert werden.

Micro-Epsilon wird die Aktualität dieses Verhaltenskodexes in regelmäßigen Abständen prüfen und behält sich Änderungen vor, soweit diese nötig und erforderlich sind. Die aktuellste Version des Verhaltenskodexes kann auf der Homepage unter <https://www.micro-epsilon.com/download/legal/Verhaltenskodex-fuer-Lieferanten-de.pdf> heruntergeladen werden.